

# Schutzkonzept – eine Orientierung

## Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Die *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften* sollen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsinternen Schutzkonzepten in jeder Form von Flüchtlingsunterkünften gelten.

Alle Flüchtlingsunterkünfte müssen über ein von der Einrichtung erarbeitetes Schutzkonzept verfügen. Dies muss so konzipiert sein, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen innerhalb der Einrichtung in **allen** Bereichen gewährleistet ist.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes werden Strukturen (zum Beispiel Rückmeldungs- und Beschwerdestrukturen, Schulungs- und Fortbildungsangebote u. a.) und Instrumente (zum Beispiel Richtlinien, Handreichungen, standardisierte Arbeitsanweisungen, Risiko- und Bedarfsanalysen mit entsprechenden Checklisten, Dokumentationsbögen u. a.) entwickelt. Diese, sowie deren Verbreitung und Inanspruchnahme, sind Gegenstand eines regelmäßigen Monitoring des Schutzkonzeptes.

**Laut Mindeststandard 1 sind folgende Aspekte in der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes besonders zu beachten:**

### 1 Gültigkeit und Verpflichtung intern

Folgende Bereiche sind im Schutzkonzept verankert und verpflichten somit ALLE Mitarbeiter/-innen zur Umsetzung:

- Leitung
- sozialpädagogische und erzieherische Betreuung
- psychosoziale Beratung und Sozialberatung
- medizinische Versorgung
- Asylverfahrensberatung
- Dolmetscher/-innen und Dolmetscherdienste
- Wach-, Brandschutz- und Sicherheitsdienstleistungen
- Hausmeisterservice
- Versorgungs- und Cateringservice
- ehrenamtliche Helfer/-innen

### 2 Gültigkeit und Verpflichtung extern

Das Schutzkonzept muss Vertragsbestandteil der einzelnen (Dienst-)Leistungsbereiche werden. Im Rahmen des Schutzkonzeptes müssen die Betreiber/-innen (externen Dienstleister/-innen) dieser Bereiche zur Zusammenarbeit und Einhaltung der Leitlinien vertraglich verpflichtet werden.

### 3 Geschlechtsspezifisch und risikobewusst

Dem Schutzkonzept liegt eine **einrichtungsinterne, partizipative Risikoanalyse** zugrunde, die geschlechts- und altersspezifische Risiken einbezieht (für weitere Informationen siehe *Risikoanalyse – eine Orientierung*).

### 4 Integrierend

Das Schutzkonzept muss integraler Bestandteil bereits vorhandener einrichtungsinterner Konzepte, laufender Prozesse und der täglichen Arbeit sein.

### 5 Partizipativ, transparent und offen zugänglich

Mitarbeiter/-innen und eine Auswahl von Bewohner/-innen müssen in die Risikoanalyse und auch das Monitoring zur Umsetzung des Schutzkonzeptes einbezogen werden. Sie gestalten dieses aktiv mit und werden zu Teilhaber/-innen. Durch ihre Teilhabe steigt die Nachhaltigkeit des Schutzkonzeptes. Über das Schutzkonzept werden **alle** Mitarbeiter/-innen, Dienstleister/-innen, ehrenamtlich Tätigen und Bewohner/-innen der Flüchtlingsunterkunft – altersgerecht und in der jeweiligen Sprache klar verständlich – informiert. Das Schutzkonzept muss transparent und zugänglich sein.

### 6 Bekenntnis zum respektvollen Umgang und zur Gewaltfreiheit als Leitbild

Dem Schutzkonzept liegt ein von der Einrichtung verfasstes Leitbild zugrunde. Dieses beinhaltet die Einhaltung menschenwürdiger Standards für den Aufenthalt und die eindeutige Grundhaltung, die Grund- und Menschenrechte aller Bewohner/-innen zu achten. Der respektvolle, respektvolle und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen ist eine notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und fester Bestandteil der Arbeitshaltung gegenüber den Bewohner/-innen.

### 7 Vertraulichkeit und Privatsphäre schützen

Dem Schutzkonzept liegt das Prinzip der Vertraulichkeit zugrunde. Das bedeutet, dass alle Verdachtsmomente und Vorfälle vertraulich behandelt werden müssen. Das Prinzip der Vertraulichkeit umfasst das Stillschweigen zwischen den Personen. Informationen werden ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben. Es gilt,

### Schutzkonzept – eine Orientierung

die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu jeder Zeit zu schützen und Informationen über Verdachtsmomente und Vorfälle nur an die zuständigen Mitarbeiter/-innen und Behörden weiterzugeben. Es werden die Grundsätze des Datenschutzes beachtet. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. Ohne die Einwilligung der Kinder, Jugendlichen und Frauen werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Im Falle der Kindeswohlgefährdung gibt es eine gesetzlich vorgeschriebene Grenze der Vertraulichkeit.

**Die Hauptbestandteile des Schutzkonzepts sind in der folgenden Infografik dargestellt.**

# Schutzkonzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften

